

1968	Ausgegeben zu Bonn am 10. April 1968	Nr. 20
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 4. 68	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer)	249
4. 4. 68	Verordnung zur Einschränkung der Begünstigung des § 27 des Zollgesetzes für den Luftfahrzeugbau	251
29. 3. 68	Anordnung des Bundespräsidenten über die Übertragung der Befugnis zur Festsetzung von Amtsbezeichnungen	252
28. 3. 68	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 19 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten in der Fassung vom 10. Dezember 1952 und zu der Verordnung über die Beimischung inländischen Rüböls vom 7. Juli 1964 sowie zu der Verordnung über die Beimischung inländischen Rüböls vom 29. Juli 1965)	252
	Bundesgesetzbl. III 7842-1	
28. 3. 68	Berichtigung des Finanzänderungsgesetzes 1967	253
	Bundesgesetzbl. III 821-1	

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 15 und Nr. 16	253
Verkündungen im Bundesanzeiger	254
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	255

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer)

Vom 3. April 1968

Auf Grund des § 15 Abs. 8 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 18. Oktober 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 991), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 26. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 801) wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält folgende Bezeichnung:
„Erste Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) (1. UStDV)“.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Erstattet ein Unternehmer einem Arbeitnehmer aus Anlaß einer Dienstreise im Inland die Aufwendungen für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs, so kann er für jeden gefahrenen Kilometer ohne besonderen Nachweis sechs vom Hundert der erstatteten Aufwendungen als Vorsteuer abziehen. Der als Vorsteuer abziehbare Betrag darf jedoch sechs vom Hundert der für Zwecke der Lohnsteuer anerkannten Pauschbeträge nicht übersteigen. Bei der Benutzung eines eigenen Fahrrades gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß die abziehbare Vorsteuer mit zehn vom Hundert der Aufwendungen berechnet werden kann.“

b) Hinter Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 errechneten Vorsteuerbeträge können unter folgenden Voraussetzungen abgezogen werden:

1. Über die Reise ist ein Beleg auszustellen, der Zeit, Ziel und Zweck der Reise, die Person, von der die Reise ausgeführt worden ist, und den Betrag angibt, aus dem die Vorsteuer errechnet wird. In den Fällen des Absatzes 3 ist außerdem die Anzahl der gefahrenen Kilometer anzugeben.

2. Der Beleg muß so aufbewahrt werden, daß er leicht auffindbar ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Bonn, den 3. April 1968

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

**Verordnung
zur Einschränkung der Begünstigung des § 27
des Zollgesetzes für den Luftfahrzeugbau**

Vom 4. April 1968

Auf Grund des § 27 letzter Satz des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 13. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1205), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Die Begünstigung des § 27 des Zollgesetzes wird für Waren aufgehoben, die zum Ausbessern von Luftfahrzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 Kilogramm verwendet werden.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 4. April 1968

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

**Anordnung
des Bundespräsidenten
über die Übertragung der Befugnis zur Festsetzung von Amtsbezeichnungen
Vom 29. März 1968**

Gemäß § 81 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes übertrage ich die Befugnis zur Festsetzung der Amtsbezeichnung für den Leiter der Verwaltung des Deutschen Bundestages auf den Präsidenten des Deutschen Bundestages und für den Leiter der Verwaltung des Bundesrates auf den Präsidenten des Bundesrates.

Bonn, den 29. März 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundesminister des Innern
Lücke

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. März 1968 — 2 BvL 18/63, 2 BvR 58/65, 2 BvR 533/65 —, ergangen auf Vorlage des Amtsgerichts Frankfurt a. M. und auf Verfassungsbeschwerden, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

1. § 19 Absatz 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811) verstieß gegen Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes und war deshalb nichtig.
2. Die Verordnung über die Beimischung inländischen Rüböls vom 7. Juli 1964 (Bundesanzeiger Nr. 124 vom 10. Juli 1964) und die Verordnung über die Beimischung inländischen Rüböls vom 29. Juli 1965 (Bundesanzeiger Nr. 141 vom 31. Juli 1965) verletzen das Grundrecht der Beschwerdeführerinnen aus Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes und waren nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 28. März 1968

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

**Berichtigung
des Finanzänderungsgesetzes 1967**

Vom 28. März 1968

Das Finanzänderungsgesetz 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259) ist wie folgt zu berichtigen:

Artikel 1 § 2 Nr. 17 Buchstabe a muß richtig wie folgt lauten:

- a) Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„§ 141 Abs. 3 gilt entsprechend.“

Bonn, den 28. März 1968

Der Bundesminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Pfeiffer

**Bundesgesetzblatt
Teil II**

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 15, ausgegeben am 5. April 1968		
29. 3. 68	Sechsendreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Zollaussetzungen für Tee, Pilchards und Pfefferlinge)	165
29. 3. 68	Siebenunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Zollkontingente für Pflaumen und Verschnittrotwein — 1968)	166
20. 3. 68	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile über den Luftverkehr	168
20. 3. 68	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik von Portugal über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen	169
22. 3. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten	170
26. 3. 68	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	171
26. 3. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen	172
20. 3. 68	Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung 1966	172
Nr. 16, ausgegeben am 9. April 1968		
2. 4. 68	Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)	173
	Bundesgesetzbl. III 941-1, 942-2, 941-3, 941-1-1, 941-1-2, 940-3	
1. 4. 68	Verordnung über die Form und Führung der Öltagebücher	191
	Bundesgesetzbl. III 9511-9	

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
28. 3. 67 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Schwellenpreise für Weiß- und Rohzucker im Wirtschaftsjahr 1967/68	64	30. 3. 68	1. 1. 68
14. 3. 68 Verordnung PR Nr. 1/68 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 10/56 über den Preisausgleich bei Lieferung von Gießereiroheisen in frachtungünstig gelegene Gebiete	65	2. 4. 68	1. 4. 68
26. 3. 68 Verordnung PR Nr. 2/68 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 43/52 über Preise für Kali-Düngemittel	66	3. 4. 68	1. 5. 68
28. 3. 68 Verordnung Nr. 8/68 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	68	5. 4. 68	10. 4. 68
1. 4. 68 Zwölfte Verordnung zur Änderung der Eichordnung Bundesgesetzbl. III 7141-2-13	69	6. 4. 68	10. 4. 68
3. 4. 68 Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —	69	6. 4. 68	6. 4. 68
5. 4. 68 Verordnung über die Senkung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von lebenden Kühen	69	6. 4. 68	8. 4. 68

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
19. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 340/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Eiern in der Schale in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	26. 3. 68	L 74/1
25. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 341/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	26. 3. 68	L 74/2
25. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 342/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	26. 3. 68	L 74/3
25. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 343/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	26. 3. 68	L 74/5
26. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 344/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	27. 3. 68	L 75/1
26. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 345/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	27. 3. 68	L 75/2
26. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 346/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	27. 3. 68	L 75/4
27. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 347/68 des Rates über eine Abweichung von Artikel 20 der Verordnung Nr. 17/64/EWG über die Bedingungen für die Beteiligung des EAGFL und zur Ergänzung dieses Artikels	28. 3. 68	L 76/1
27. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 348/68 des Rates zur Berichtigung des Wortlauts der Verordnungen Nr. 128/67/EWG und Nr. 130/67/EWG in deutscher und niederländischer Sprache hinsichtlich der Bezeichnung bestimmter Getreidearten	28. 3. 68	L 76/2
27. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 349/68 des Rates über den Beitrag des EAGFL zur Behebung der in Italien im Jahre 1967 durch die afrikanische Schweinepest verursachten Schäden	28. 3. 68	L 76/3
27. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 350/68 des Rates über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Kosten der von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Erhebungen des Schweinebestands	28. 3. 68	L 76/4
27. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 351/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	28. 3. 68	L 76/6
27. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 352/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	28. 3. 68	L 76/7
27. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 353/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	28. 3. 68	L 76/9
27. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 354/68 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	28. 3. 68	L 76/10

EINBANDDECKEN für den Jahrgang 1967

Teil I: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

In diesem Betrag sind 10% Mehrwertsteuer enthalten

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 7/68 und für Teil II der Nr. 4/68 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

„BUNDESGESETZBLATT“ BONN · POSTFACH

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Köln. — Druck: Bundesdruckerei.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5%.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.